

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

**\* Gesetz Nr. 4**

AMTSBLATT DER MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND

Um der Bevölkerung des besetzten Gebietes Deutschlands die Maßnahmen bekanntzugeben, die von dem Oberstkommandierenden der Alliierten Streitkräfte und der Militärregierung — Deutschland getroffen werden, wird folgendes verordnet:

ARTIKEL I

**Herausgabe von Amtsblättern**

1. Eine Veröffentlichung unter dem Namen "MILITARY GOVERNMENT GAZETTE, GERMANY" (Amtsblatt der Militärregierung — Deutschland) wird von Zeit zu Zeit in jedem Gebiete Deutschlands erscheinen, das von Armeegruppen unter dem Kommando des Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte besetzt ist. Darin werden von Zeit zu Zeit alle Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und alle anderen an die Bevölkerung des besetzten deutschen Gebietes von der Militärregierung erlassenen Bestimmungen veröffentlicht werden. Jedes derartige Amtsblatt wird in seinem Zusatztitel angeben, auf welches Gebiet es sich bezieht.

2. Verordnungen, Bekanntmachungen und andere Anordnungen, die von Hauptquartieren der Militärregierung in Ländern, Provinzen und anderen politischen Bezirken des besetzten Gebietes erlassen und nur innerhalb dieser Teilgebiete anwendbar sind, werden in Amtsblättern desselben Namens veröffentlicht. Das betreffende Amtsblatt wird jedoch einen Zusatztitel haben, welcher anzeigt für welchen politischen Bezirk es gilt.

ARTIKEL II

**Rechtswirkung der Veröffentlichung**

3. Vorlage einer Ausgabe des Amtsblattes der Militärregierung gilt als hinreichender Beweis in jeder Hinsicht für alle Gerichte betreffend den gültigen Erlaß und den Inhalt irgendeiner darin veröffentlichten Proklamation, Verordnung, Bekanntmachung oder sonstige Bestimmung.

4. Es besteht die unwiderlegbare Rechtsvermutung, daß alle Personen im besetzten Gebiet Deutschlands oder einem der politischen Bezirke, für das ein Amtsblatt der Militärregierung gilt, Kenntnis von den in den Amtsblättern enthaltenen Veröffentlichungen haben.

5. Im Falle eines Unterschiedes zwischen dem englischen Wortlaut des Amtsblattes der Militärregierung und der deutschen Übersetzung gilt der englische Wortlaut.

6. Die Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit eines Befehles oder einer Bestimmung, die von der Militärregierung oder in deren Aufträge veröffentlicht oder angeschlagen wurden, bleibt unberührt, falls die Bekanntmachung nicht in der hier vorgeschriebenen Art\* erfolgte. %

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG.

Neufassung siehe unter C!